



PREISINFORMATION KURZZEITPFLEGE

| | Pflegegrad 1 | | Pflegegrad 2 | | Pflegegrad 3 | | Pflegegrad 4 | | Pflegegrad 5 | |
|---|--------------|------------|--------------|------------|--------------|------------|--------------|------------|--------------|------------|
| Pflegesatz | 52,70 € | | 67,56 € | | 83,74 € | | 100,60 € | | 108,16 € | |
| Ausbildungs- refinanzierungsbetrag | 1,93 € | | 1,93 € | | 1,93 € | | 1,93 € | | 1,93 € | |
| Ausbildungszuschlag | 1,99 € | | 1,99 € | | 1,99 € | | 1,99 € | | 1,99 € | |
| Unterkunft | 23,25 € | | 23,25 € | | 23,25 € | | 23,25 € | | 23,25 € | |
| Verpflegung | 12,52 € | | 12,52 € | | 12,52 € | | 12,52 € | | 12,52 € | |
| Investitionskosten EZ/DZ* | 9,95 € | 8,93 € | 9,95 € | 8,93 € | 9,95 € | 8,93 € | 9,95 € | 8,93 € | 9,95 € | 8,93 € |
| Heimentgeld pro Tag EZ/DZ* | 102,34 € | 101,32 € | 117,20 € | 116,18 € | 133,38 € | 132,36 € | 150,24 € | 149,22 € | 157,80 € | 156,78 € |
| Heimentgeld pro Monat EZ/DZ* ** | 3.113,18 € | 3.082,15 € | 3.565,22 € | 3.534,20 € | 4.057,42 € | 4.026,39 € | 4.570,30 € | 4.539,27 € | 4.800,28 € | 4.769,25 € |

* EZ = Einzelzimmer

* DZ = Doppelzimmer

** (bei 30,42 Tagen pro Monat; entspricht 365 Tage : 12)

Die Pflegekasse übernimmt die Pflegekosten bis zu 1612 € für max. 28 Tage im Jahr.

PREISINFORMATION KURZZEITPFLEGE

Die Feststellung der Pflegebedürftigkeit

Mit dem zweiten Pflegestärkungsgesetz gibt es ab 2017 statt drei Pflegestufen fünf Pflegegrade, die der individuellen Pflegebedürftigkeit besser gerecht werden. Bei der Feststellung der Pflegebedürftigkeit wird nicht mehr zwischen körperlichen, geistigen und psychischen Beeinträchtigungen differenziert. Ob jemand pflegebedürftig ist, bestimmt sich ausschließlich nach dem Grad der Selbstständigkeit. Das bedeutet bspw.: Was kann der Betroffene noch alleine und wo benötigt er Unterstützung?

Ausgehend von der Selbstständigkeit einer Person wird das Stadium der Einschränkung in fünf Grade eingeteilt, von geringer Beeinträchtigung der Selbstständigkeit (Pflegegrad 1) bis zur schwersten Beeinträchtigung, die mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung einhergeht (Pflegegrad 5).

Um den Grad der Selbstständigkeit einer Person zu messen, werden Aktivitäten in sechs pflegerelevanten Bereichen eingehend betrachtet. Das neue Begutachtungsverfahren berücksichtigt auch den besonderen Hilfe- und Betreuungsbedarf von Menschen mit kognitiven oder psychischen Einschränkungen. Es wird nicht wie nach der alten Methode die Zeit gemessen, die zur Pflege der jeweiligen Person benötigt wird, sondern es werden Punkte vergeben, die darstellen, inwieweit die Selbstständigkeit einer Person eingeschränkt ist. Anhand der Ergebnisse der Einschätzung wird der Pflegebedürftige in einen der fünf Pflegegrade eingeordnet.

Die Pflegegrade

Pflegegrad 1

Der Pflegegrad 1 wird für pflegebedürftige Personen vergeben, bei denen keine eingeschränkte Alltagskompetenz (kognitive Einschränkungen) festgestellt wird. Bspw. können Personen mit mäßigen, rein motorischen Einschränkungen etwa aufgrund von Wirbelsäulen-, Gelenkerkrankungen oder Restlähmung nach Schlaganfall, die Probleme mit dem Gehen und Stehen haben, hier eingruppiert werden.

Pflegegrad 2

In den Pflegegrad 2 werden Personen mit und ohne Einschränkung der Alltagskompetenz eingestuft. Bspw. können zur Gruppe der Personen ohne eingeschränkte Alltagskompetenz pflegebedürftige mit stärker ausgeprägten Störungen des Bewegungsapparates sowie mit Folgen eines Schlaganfalls gehören. Personen mit erheblicher oder in erhöhtem Maße eingeschränkter Alltagskompetenz können bspw. Betroffene mit einer Demenz im Anfangsstadium sein. Körperliche Beeinträchtigungen können, müssen aber nicht hinzukommen



PREISINFORMATION KURZZEITPFLEGE

Pflegegrad 3

In den Pflegegrad 3 werden überwiegend Personen mit eingeschränkter Alltagskompetenz eingestuft. Zu dieser Gruppe gehören vor allem Menschen mit Demenz oder geistiger Behinderung. Wenn überhaupt, liegt nur eine geringe Beeinträchtigung der Mobilität vor. Betroffene mit eingeschränkter Alltagskompetenz haben schwere motorische Beeinträchtigungen. Bspw. sind es Teillähmungen der Arme und Beine als Folge eines Schlaganfalls, einer multiplen Sklerose oder Rückenmarkserkrankungen. Sehr viele Personen haben Probleme beim Stehen und Gehen sowie Funktionsstörungen der Arme. Sie sind jedoch in der Lage, sich mit Hilfsmitteln im begrenzten Umfang selbst fortzubewegen und zumindest eine Hand zu gebrauchen.

Pflegegrad 4

In den Pflegegrad 4 werden überwiegend Personen mit eingeschränkter Alltagskompetenz eingestuft. Bei diesen Personen liegt fast immer eine Demenz vor, überwiegend im fortgeschrittenen Stadium. Personen mit weniger ausgeprägten Formen der Demenz, haben zusätzlich Erkrankungen wie Morbus Parkinson, Halbseitenlähmung nach Schlaganfall oder Blindheit. Personen mit Einschränkung der Alltagskompetenz sind oft durch eine vollständige Immobilität gekennzeichnet. Diese kann z. B. auf einer fortgeschrittenen multiplen Sklerose oder einer Querschnittslähmung beruhen. Möglich ist aber auch eine ausgeprägte körperliche Schwäche in hohem Alter. Teillähmungen durch frühere Schlaganfälle, Oberschenkelamputation und Diabetes mellitus sind nicht unüblich. Alle Betroffene ohne eingeschränkte Alltagskompetenz in diesem Bereich sind kognitiv noch weitgehend orientiert, können ihre Krankengeschichte noch selbst berichten, zeigen aber Konzentrationsstörungen, Verlangsamung, Angst und Stimmungsschwankungen aufgrund ihrer schweren Erkrankungen.

Pflegegrad 5

In den Pflegegrad 5 werden Personen mit Einschränkung der Alltagskompetenz eingestuft, die gleichzeitig hochgradig körperlich beeinträchtigt sind. Sie haben eine fortgeschrittene Demenz und körperliche Hinfälligkeit. Zusätzlich können bspw. Halbseitenlähmung nach Schlaganfall, Schluck- und Sprachstörungen gegeben sein. Alle Personen sind steh- und gehunfähig und überwiegend bettlägerig.



PREISINFORMATION KURZZEITPFLEGE

Kurzzeitpflege

Das Angebot der Kurzzeitpflege zielt darauf ab, pflegende Angehörige zeitweise zu entlasten. Pflegebedürftige ab dem Pflegegrad 2 sind anspruchsberechtigt. Es gibt zwei Formen:

- Kurzzeitpflege bei Verhinderung der Pflegeperson, z. B. wenn die Pflegeperson verreist oder erkrankt ist (bis zu 6 Wochen pro Kalenderjahr wird die Hälfte des Pflegegeldes gewährt), und
- Kurzzeitpflege, wenn die häusliche Versorgung vorübergehend nicht gewährleistet oder ausreichend ist, z. B. nach einem Krankenhausaufenthalt (bis zu 8 Wochen pro Kalenderjahr wird die Hälfte des Pflegegeldes gewährt).

Für beide Formen der Kurzzeitpflege übernimmt die Pflegeversicherung einen Betrag von bis zu 1.612 € je Kalenderjahr für den pflegebedingten Kostenanteil der Kurzzeitpflege.

Ein Übertrag der hälftigen Kurzzeitpflege auf die Verhinderungspflege und auch die Aufstockung um die Mittel der Verhinderungspflege ist möglich. Für 8 Wochen wird das Pflegegeld hälftig weitergezahlt.

So setzt sich das Heimentgelt zusammen

- **Allgemeine Pflegeleistungen:** Das Entgelt fällt an für die Pflegeleistungen entsprechend dem individuellen Hilfebedarf (z. B. Körperpflege, Mobilität), die soziale Betreuung (z. B. Gruppen- und Einzelangebote) sowie die medizinische Behandlungspflege (z. B. Medikamente richten).
- **Verpflegung:** Das Entgelt wird für das Zubereiten und Bereitstellen von Speisen und Getränken berechnet.
- **Unterkunft:** Diese Kosten fallen für die hauswirtschaftliche Versorgung (z. B. Zimmereinigung, Wäschepflege), die Haustechnik (z. B. Wasser, Strom, Entsorgung) sowie die Unterhaltung von Gebäude und Außenanlage an.
- **Ausbildungsrefinanzierungsbetrag:** Die Kosten für die Ausbildungsvergütungen in der Altenpflege werden durch eine Umlage finanziert. Diese Umlage ist von den Seniorenheimen des jeweiligen Bundeslandes unabhängig von der Zahl ihrer Auszubildenden zu entrichten.
- **Investitionskosten:** Dies sind Kosten, die aufgewendet werden müssen, um die für den Betrieb der Einrichtung notwendigen Gebäude zu errichten und instand zu halten bzw. Miete und Pacht zu finanzieren.